

Statuten

Art. 1) Bezeichnung

Die Gruppe führt den Namen „Neimorktner Plattler“ und ist ein nicht anerkannter Verein im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017.

Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „Neimorktner Plattler EO“ oder „Neimorktner Plattler ehrenamtliche Organisation“.

Art. 2) Sitz

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Neumarkt.

Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Neumarkt erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

Der Verein ist überwiegend auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.

Art. 3) Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

Art. 4) Zweck und Tätigkeiten

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Alle Tätigkeiten des Vereines werden fast ausschließlich durch Vereinsmitglieder umgesetzt und die Leistungen der Mitglieder werden ausnahmslos Ehrenamtlich erbracht.

Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen (siehe Buchstabe f, Art. 5, Abs. 1, GVD 117/2017);
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (siehe Buchstabe i, Art. 5, Abs. 1, GVD 117/2017).

Der Verein setzt sich als Ziel, die Tiroler Volkstänze, insbesondere den Schuachplattler, in allen seinen Formen zu pflegen und weiterzugeben.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Organisation und Durchführung von öffentlichen Auftritten;
- b) Förderung der kulturellen Bildung durch Veranstaltungen;
- c) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind.

Über die Ausübung sämtlicher Vereinstätigkeiten entscheidet ausschließlich der Ausschuss.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

Art. 5) Vereinsvermögen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Ausschussmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten. Das Vermögen wird im Falle einer Vereinsauflösung, unter Beachtung geltender Gesetzlichen Bestimmungen an Organisationen/Vereinen/Körperschaften des dritten Sektors übertragen.

Art. 6) Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Geldmittel durch:

- 1) Erträge aus Auftritten
- 2) Zuschüsse aus öffentlicher Hand
- 3) Mitgliedsbeiträge
- 4) Geldspenden und Sammlung von Geldmitteln
- 5) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen

Vermögensgüter, die mit den Mitteln des Vereins erworben wurden oder diesem zugekommen sind, bleiben beim Verein.

Art. 7) Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können natürliche Personen und Körperschaften aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Zudem müssen Neumitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vereinsausschuss stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt.

Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags.

Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen.

Die Mitglieder haben nach Erreichen der Volljährigkeit das aktive und das passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder haben das Recht auf Abstimmung, können sämtliche Leistungen und Initiativen in Anspruch nehmen und können in die Bücher des Vereins Einsicht nehmen.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln und an den Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten. Die Mitglieder müssen den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 8) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt;
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 2 Monaten nach festgesetzter Zahlungsfrist;
- Ausschluss;
- Ableben.

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins arbeitet, wiederholt gegen die Statuten und die Geschäftsordnung handelt oder die Prinzipien der Kameradschaft missachtet.

Gegen den Beschluss mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einlegen.

Art. 9) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuss;

9.1) Die Vollversammlung

Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird vom Obmann in ordentlicher Sitzung mindestens einmal jährlich innerhalb April einberufen. Sie kann vom Obmann auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebensomuss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 8 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Einladung mit Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens acht Tage vor der Vollversammlung erfolgen.

Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizeobmann oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Vollversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Obmann und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird.

Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Ausschuss erstellten Jahresabschlusses und Tätigkeitsprogramms;
- Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder, Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;

- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Ausschuss oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine halbe Stunde später, zusammen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die außerordentliche Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

9.2) Der Ausschuss

Er wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen, welche sich 4 Funktionen (Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier) untereinander aufteilen. Jenes Mitglied, welches die Funktion des Obmannes inne hat, darf die Funktion des Kassiers nicht übernehmen. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung all jener Punkte, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- Beschlussfassung über die Einberufung der Vollversammlung.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Obmann wenigstens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Obmann festgelegt.

9.3) Der Obmann

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Führung des Vorsitzes im Ausschuss
- Vertretung des Vereines nach innen und nach außen
- Entgegennahme allfälliger Beschwerden und Anliegen von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss
- Er hat für das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen

9.4) Der Obmannstellvertreter

Er hat die Vertretung des Obmannes inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Obmannstellvertreter alle Rechte und Pflichten des Obmannes. Der Obmann kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

Art. 10) Vereinsbücher und Register

Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- Mitgliederbuch
- Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung;
- Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses;

Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 11) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 12) Auflösung des Vereins

Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das anderen gemeinnützigen Körperschaften zugewiesen werden muss

Art. 13) Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzung zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Neumarkt den 02.03.2023

i.V. der Obmann Georg Vaja